

## **Unfallversicherung (mit Klausel Vollzugsdienstuntauglichkeit für Anwärter)**

Die Mitglieder des BSBD sind im Rahmen der Mitgliedschaft ohne zusätzliche Kosten rund um die Uhr gegen Unfälle im Dienst und während der Freizeit versichert. Über die Unfallversicherung für alle Mitglieder bieten wir für Berufsanfänger auch eine Unfallversicherung mit Klausel bei Vollzugsdienstuntauglichkeit. Beamte haben erst nach dem fünften Dienstjahr Anspruch auf Versorgung. Unfälle bis zum Abschluss der Ausbildung können bei Verlust der Vollzugsdiensttauglichkeit dazu führen, dass keine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe erfolgt. Daher hat der BSBD für Anwärter eine Gruppenunfallversicherung abgeschlossen, die in solchen Fällen eine Entschädigung leistet. Die entsprechende Deckungssumme und die Regelungen zur Vollzugsdienstuntauglichkeit sind im nachfolgenden Auszug aus dem Versicherungsschein aufgeführt.

### Versicherungsschutz pro Person

	Versicherungs- summen in EUR	Höchstleistung in EUR
Invalidität ohne Progression	10.000,00	10.000,00
Höchstleistung aller Invaliditätssummen		10.000,00

Der Versicherungsschutz umfasst im Rahmen der PVAG AUB 94 die Absicherung von Unfällen innerhalb und außerhalb des Berufes.

Es gelten die Besonderen Bedingungen bei Vollzugsdienstuntauglichkeit in der Unfallversicherung (ab 20% VD). §7 I. der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (PVAG AUB 94) wird wie folgt erweitert: Führt ein Unfall nach den Bemessungsgrundsätzen der Nummern (2) und (3) zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) von mindestens 20 Prozent und wird deswegen binnen drei Jahre (vom Unfalltag an gerechnet)

ein Verfahren zur Vollzugsdienstuntauglichkeit eingeleitet und spätestens nach weiteren zwei Jahren mit der Bestätigung der Vollzugsdienstuntauglichkeit rechtswirksam abgeschlossen, erbringt der Versicherer die für den Invaliditätsfall versicherte Summe. Bereits gezahlte Invaliditätsleistungen werden von der Invaliditätssumme abgezogen.

Zu obigem Versicherungsschutz gelten die folgenden Bedingungen:

Z02.0596, Z16.0102, Z12.0108